



## Rundschreiben über pflanzenschutzrechtliche Notfallmaßnahmen zur Bekämpfung von *Xylella fastidiosa*

Referenz	PCCB/S1/1290899	Datum	15.04.2021
Aktuelle Version	5.0	Anwendungsdatum	<b>Veröffentlichungsdatum</b>
Schlüsselbegriffe	<i>Xylella fastidiosa</i> , Bakterium, Notfallmaßnahmen		

Verfasst von	Gebilligt von
Van Autreve, Jan, Attaché	Heymans, Jean-François, Generaldirektor

### 1. Zielsetzung

In dem vorliegenden Rundschreiben werden die Notfallmaßnahmen, die für belgische Anbieter gelten, die für das Bakterium *Xylella fastidiosa* anfällige Pflanzen erzeugen, einführen und vermarkten, erläutert.

### 2. Anwendungsbereich

Das vorliegende Rundschreiben gilt für alle Erzeuger, Einführer und Händler von Pflanzen, die für das Bakterium *Xylella fastidiosa* anfällig sind.

### 3. Referenzen

#### 3.1. Gesetzgebung

Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) (nicht mehr in Kraft)

Verordnung (EU) 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen (Pflanzengesundheitsgesetz)

Durchführungsbeschluss (EU) 2017/925 zur vorübergehenden Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, auf dem Feld unter nicht insektensicheren Bedingungen erzeugtes Vorstufenmaterial bestimmter Arten von Obstpflanzen zu zertifizieren, und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/167

Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen

Delegierte Verordnung (EU) 2019/1702 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Aufstellung einer Liste der prioritären Schädlinge

Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1201 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.)

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1770 über Typen und Arten von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, für die die Anforderung der Angabe des Rückverfolgbarkeitscodes in Pflanzenpässen gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 92/105/EWG der Kommission nicht gilt

### 3.2. Andere

- „[List of demarcated areas in the EU](#)“: Liste der abgegrenzten Gebiete, die auf der Internetseite über *Xylella fastidiosa* der Europäischen Kommission verfügbar ist
- „[Declarations from non-EU countries concerning the status of Xylella fastidiosa](#)“: Erklärungen der Pflanzenschutzorganisationen von Drittländern bezüglich ihres Staatsgebiets, ihrer Gebiete oder Flächen, wo *Xylella fastidiosa* nicht vorkommt

## 4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen: Pflanzen, die angepflanzt bleiben, angepflanzt werden oder wiederangepflanzt werden sollen. Diese Kategorie umschließt alles, was Vermehrungsmaterial betrifft, sowie zum Beispiel alle Topf-, Kübel- und Beetpflanzen.

Wirtspflanzen: zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Saatgut, der in Anhang I der Verordnung 2020/1201 genannten Gattungen oder Arten. Es handelt sich dabei um Pflanzengattungen oder -arten, deren Anfälligkeit für eine oder mehrere Unterarten von *Xylella fastidiosa* weltweit nachweislich festgestellt wurde.

Spezifizierte Pflanzen: zum Anpflanzen bestimmte Wirtspflanzen, ausgenommen Saatgut, der in Anhang II der Verordnung 2020/1201 genannten Gattungen oder Arten, die bekanntermaßen für spezifische Unterarten von *Xylella fastidiosa* anfällig sind. Es handelt sich demnach nur um zum Anpflanzen bestimmte Wirtspflanzen, bei denen der Befall mit einer spezifischen Unterart von *Xylella fastidiosa* festgestellt wurde. In diesem Anhang sind die spezifizierten Pflanzen, die für die *Xylella fastidiosa*-Unterarten *fastidiosa*, *multiplex* und *pauca* anfällig sind, aufgelistet.

## 5. Pflanzenschutzrechtliche Notfallmaßnahmen zur Bekämpfung von *Xylella fastidiosa*

*Xylella fastidiosa* ist ein Quarantäneschädling (der in Anhang II Teil B der Verordnung 2019/2072 aufgeführt ist), der auch in der Liste prioritärer Schädlinge (Verordnung 2019/1702) vermerkt ist.

Nach einem Ausbruch dieses Bakteriums in Italien im Oktober 2013 wurden europäische Notfallmaßnahmen in dem Durchführungsbeschluss 2014/497/EU, auf den rasch der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 folgte, festgelegt. Dieser Beschluss wurde mehrmals aktualisiert, um den zu diesem Zeitpunkt verfügbaren technischen und wissenschaftlichen Daten Rechnung zu tragen.

Auf der Grundlage der letzten wissenschaftlichen Entwicklungen, den Ergebnissen der in den betreffenden Mitgliedstaaten vorgenommenen Audits und den durch die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 gewonnenen Erfahrungen erwies es sich als notwendig, diese Maßnahmen erneut grundlegend zu überarbeiten, um einen gezielteren Ansatz zur Bekämpfung von *Xylella fastidiosa* auf dem EU-Gebiet zu gewährleisten. Deshalb wurde dieser Durchführungsbeschluss im August 2020 aufgehoben und die Durchführungsverordnung 2020/1201 trat ihrerseits in Kraft.

Die wichtigsten Bestimmungen für belgische Anbieter bezüglich des Anbaus und des Handels mit spezifizierten Pflanzen sind im Nachstehenden angeführt. Die im Falle eines Ausbruchs zu treffenden Maßnahmen werden in einem online verfügbaren Notfallplan festgelegt.

### **5.1. Ausbrüche innerhalb der EU**

In bestimmten Regionen der Union kam man zu dem Schluss, dass *Xylella fastidiosa* dort nicht mehr getilgt werden kann. Daraufhin ist man in diesen Befallszonen dazu übergegangen, den Befall einzudämmen, um so zu verhindern, dass das Bakterium sich in den anderen Teilen des EU-Gebiets ausbreitet. In Italien umfasst diese Befallszone, in der Eindämmungsmaßnahmen Anwendung finden (Lage im August 2020), die Gesamtheit der Provinzen Lecce und Brindisi sowie Gemeinden in Tarent und Bari. In Frankreich handelt es sich um die Region Korsika und in Spanien um die Autonome Gemeinschaft Balearen.

Abgegrenzte Gebiete, in denen wohl Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden, wurden in folgenden Regionen eingerichtet: in Frankreich an der Côte d'Azur, in Monaco und in Okzitanien; in Spanien in den Autonomen Gemeinschaften Valencia und Madrid; in Italien im Umkreis von Monopoli, Polignano a Mare, Canosa di Puglia und Monte Argentario sowie in Portugal um Porto.

Die abgegrenzten Gebiete werden von den Mitgliedstaaten und der Kommission veröffentlicht und aktualisiert. Die neuesten Fassungen sind unter nachstehendem Link abrufbar:

[https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/ph\\_biosec\\_legis\\_list-demarcated-union-territory\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/ph_biosec_legis_list-demarcated-union-territory_en.pdf).

Die Befallszonen, in denen Eindämmungsmaßnahmen gelten, sind auch in der Verordnung 2020/1201 aufgelistet.

Die Möglichkeit, kein abgegrenztes Gebiet einzurichten, wurde in dieser Verordnung für den Fall beibehalten, dass es sich um vereinzelte Fälle von kürzlich eingeführten mit *Xylella fastidiosa* befallenen Pflanzen handelt, vorausgesetzt, dass diese Pflanzen vernichtet werden und die in dem betreffenden Gebiet vorgenommenen Untersuchungen ergeben, dass *Xylella fastidiosa* dort nicht etabliert ist.

## 5.2. Verbringungen innerhalb der EU

### 1) Aus der gesamten EU

Alle zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, die Wirtspflanzen von *Xylella fastidiosa* folglich einbegriffen, dürfen nur innerhalb der EU verbracht werden, wenn ihnen ein Pflanzenpass (PP) beiliegt. Der PP ist bis zur Ebene des berufsmäßigen Endnutzers zwingend erforderlich. Die Angabe des Rückverfolgbarkeitscodes ist in dem PP nicht notwendig, wenn die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Präparierung an den Endnutzer verkauft werden können (und kein Risiko besteht, dass sich Unionsquarantäneschädlinge oder Schädlinge, die Notfallmaßnahmen unterliegen, ausbreiten). Es gibt jedoch eine Ausnahme von dieser Regel: Am 31. Dezember 2021 wird die Verordnung 2020/1170 in Kraft treten, und dieser Rückverfolgbarkeitscode ist dann für die Wirtspflanzen der Gattungen *Citrus*, *Coffea*, *Lavandula dentata*, *Nerium oleander*, *Olea europea*, *Polygala myrtifolia* und *Prunus dulcis* vorgeschrieben.

Die Passpflicht geht mit einer jährlichen amtlichen Inspektion einher. Werden Symptome festgestellt oder andere Risikofaktoren ausgemacht, werden nach der Inspektion eine Probenahme und eine Analyse auf Kosten der FASNK vorgenommen.

Jedoch dürfen zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Saatgut, die zu den Arten der Gattung *Coffea* sowie zu den Arten *Lavandula dentata* L., *Nerium oleander* L., *Olea europaea* L., *Polygala myrtifolia* L. und *Prunus dulcis* (Mill.) D.A. Webb zählen, nur zum ersten Mal (d.h. vom Erzeuger, der das erste Glied innerhalb der Kette ist) innerhalb der EU verbracht werden, wenn sie auf einer Fläche angebaut wurden, die einer jährlichen amtlichen Inspektion - einschließlich Probenahme, welche von der FASNK gemäß einem Probenahmeschema durchgeführt wird, mithilfe dessen mit einer Zuverlässigkeit von 80 % ein Anteil befallener Pflanzen von 1 % nachgewiesen werden kann - unterzogen wird (siehe nachstehende Tabelle).

Anzahl der Pflanzen	10	100	1000	10000	100000
Zu beprobende Pflanzen	10	80	148	159	161

Die Blätter oder Zweige der Anzahl der zu beprobenden Pflanzen werden pro Art so weit wie möglich zusammengefasst, um die Probenanzahl je Unternehmen zu begrenzen. Die Kosten gehen zu Lasten des Anbieters.

Die Erzeuger müssen die Probenahme dieser Arten rechtzeitig bei der FASNK beantragen, sodass ein vorschriftsmäßiges Analyseergebnis vorliegt, bevor die Pflanzen den Betrieb verlassen. Dieser Antrag auf Durchführung einer Probenahme ist an PRI.[LKE]@afsca.be zu richten ([LKE] muss je nach Sitz des Erzeugers durch BRU, HAI, LIE, LUN, OVB, VLI, WVW, BRW oder WVW ersetzt werden, siehe <https://www.favv-afsca.be/berufssektoren/kontakt/lke/>).

Von diesen Arten nimmt die FASNK zudem auch Proben während der jährlichen Inspektion von Unternehmen mit einer Zulassung für die Ausstellung von Pflanzenpässen im Rahmen eines risikobasierten Monitorings von Pflanzen, die auf dem belgischen Staatsgebiet in Verkehr sind (auf Kosten der FASNK).

Am 31. Dezember 2018 ist die vorübergehende Ermächtigung, die Belgien zur Zertifizierung von auf dem Feld unter nicht insektensicheren Bedingungen erzeugten Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial und erzeugtem Vorstufenmaterial bestimmter in Anlage I der Richtlinie 2008/90/EG des Rates genannter Arten von Obstpflanzen mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/925 gewährt wurde,

abgelaufen. Mehrere dieser Arten, und zwar *Juglans regia* L., *Olea europaea* L., *Prunus amygdalus* Batsch, *P. amygdalus* x *P. persica*, *P. armeniaca* L., *P. avium* (L.) L., *P. cerasus* L., *P. domestica* L., *P. domestica* x *P. salicina*, *P. dulcis* (Mill.) D.A. Webb, *P. persica* (L.) Batsch und *P. salicina* Lindley, sind Wirtspflanzen von *Xylella fastidiosa*. In Mitgliedstaaten, in denen der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/925 noch in Kraft ist und in denen eine vorübergehende Ermächtigung gilt, muss den Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial und dem Vorstufenmaterial dieser Arten im Falle der Verbringung innerhalb des EU-Gebiets ein Pflanzenpass beiliegen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn sie gemäß Artikel 1 dieses Beschlusses zertifiziert werden und so kurz wie möglich vor ihrer Verbringung einer visuellen Kontrolle, einer Probenahme und einer molekularen Untersuchung unterzogen werden.

Anbieter, die noch nicht über die Zulassung 17.1 für die Ausstellung von Pflanzenpässen verfügen, müssen diese bei der FASNK beantragen. Mehr Informationen zur Beantragung einer Zulassung finden Sie unter nachstehendem Link auf der Website der FASNK: <https://www.favv-afscs.be/berufssektoren/zulassungen/anfrage/>

Mehr Informationen zur Verwendung von Pflanzenpässen finden Sie unter nachstehendem Link auf der Website der FASNK:

<http://www.favv-afscs.fgov.be/professionnels/productionvegetale/legislation/reglementue/#d>

## **2) Aus einem abgegrenzten Gebiet**

Die Verbringung von spezifizierten Pflanzen aus einem abgegrenzten Gebiet kann nur unter strengen Bedingungen erfolgen.

Während des gesamten Produktionszyklus oder zumindest während der letzten drei Jahre müssen die Pflanzen auf von der zuständigen lokalen Behörde zugelassenen Produktionsflächen angebaut worden sein. Binnen der gesamten Anbauzeit darf auf der Fläche weder ein Befall mit dem Bakterium *Xylella fastidiosa* noch die Anwesenheit seiner Vektoren festgestellt werden und eine phytosanitäre Behandlung muss zur Bekämpfung der Vektorpopulation durchgeführt werden. Der Transport durch das abgegrenzte Gebiet muss in geschlossenen Behältern oder Verpackungen erfolgen und die Pflanzen müssen so kurz wie möglich vor ihrer Verbringung getestet werden.

Pflanzen, die während ihres gesamten Produktionszyklus *in vitro* angebaut wurden, müssen sich auch im Laufe ihres gesamten Produktionszyklus auf einer von der zuständigen lokalen Behörde zugelassenen Produktionsfläche befunden haben. Sie müssen unter sterilen Bedingungen in einem transparenten Behälter aus Saatgut oder Mutterpflanzen, für die die in der Verordnung festgelegten Anforderungen auch noch stets gelten, gezogen werden. Der Transport durch abgegrenzte Gebiete muss unter sterilen Bedingungen und in einem Behälter, bei dem jeglicher Befall ausgeschlossen ist, erfolgen.

Die Liste der von der zuständigen lokalen Behörde zugelassenen Produktionsflächen wird der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten übersandt und, wenn nötig, aktualisiert.

Neu in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1201 ist, dass die spezifizierten Pflanzen, bei denen in einem abgegrenzten Gebiet nie ein Befall festgestellt wurde, auch aus diesem abgegrenzten Gebiet verbracht werden können, ohne dabei allen vorerwähnten strengen Bedingungen gerecht werden zu müssen. Dies ist nur bei Arten gestattet, bei denen während eines dreijährigen Monitorings - gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einrichtung des abgegrenzten Gebiets - nie ein Befall festgestellt wurde. Die jeweiligen Arten für dieses spezifische abgegrenzte Gebiet werden in einer Datenbank der Kommission veröffentlicht. Auf diesen Produktionsflächen muss auch eine phytosanitäre Behandlung gegen die Vektorpopulation durchgeführt worden sein und die Pflanzen müssen so kurz wie möglich

vor ihrer Verbringung getestet und ein weiteres Mal einer Behandlung gegen Vektoren unterzogen werden.

*Vitis*-Pflanzen in Vegetationsruhe können noch stets aus abgegrenzten Gebieten verbracht werden, sofern sie so kurz wie möglich vor ihrer Verbringung einer geeigneten Wärmebehandlung unterzogen wurden.

Erhält ein Anbieter spezifizierte Pflanzen aus einem abgegrenzten Gebiet, muss er sich vergewissern, dass die oben genannten Bedingungen erfüllt sind. Darüber hinaus übermittelt er diese Informationen an die Lokale Kontrolleinheit (LKE) PRI.[LKE]@afsca.be ([LKE] muss je nach Sitz des Versenders durch ANT, BNA, BRU, HAI, LIE, LUN, OVB, VLI oder WVL ersetzt werden), sodass die erforderliche Kontrolle vorgenommen werden kann (Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und Probenahme). Ergeben diese Kontrollen, dass die Bedingungen nicht erfüllt sind, müssen die nicht vorschriftsmäßigen Pflanzen vernichtet werden.

Die abgegrenzten Gebiete innerhalb der EU sind in einem auf der Website der Kommission verfügbaren Dokument aufgeführt:

[https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/ph\\_biosec\\_legis\\_list-demarcated-union-territory\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/ph_biosec_legis_list-demarcated-union-territory_en.pdf)

Ihre Lokale Kontrolleinheit kennt die in diesen abgegrenzten Gebieten zugelassenen Produktionsflächen.

Die Arten von spezifizierten Pflanzen, bei denen in diesen spezifischen abgegrenzten Gebieten nie ein Befall festgestellt wurde, werden in einer Datenbank der Kommission veröffentlicht. Diese wird auch auf der Internetseite über *Xylella fastidiosa* der Kommission veröffentlicht

[https://ec.europa.eu/food/plant/plant\\_health\\_biosecurity/legislation/emergency\\_measures/xylella-fastidiosa](https://ec.europa.eu/food/plant/plant_health_biosecurity/legislation/emergency_measures/xylella-fastidiosa).

### **5.3. Einfuhr**

Die Einfuhr von Wirtspflanzen ist verboten, es sei denn, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind.

Wirtspflanzen dürfen nur aus Drittländern, Gebieten oder Orten (Flächen) eingeführt werden, für die die nationale Pflanzenschutzorganisation der Kommission eine Erklärung zukommen ließ, in der sie bestätigt, dass *Xylella fastidiosa* auf ihrem Staatsgebiet nicht vorkommt (genaue Bedingungen unter den folgenden Punkten 1 und 2).

Die Europäische Kommission hat die Listen letzterer unter folgendem Link veröffentlicht:

[https://ec.europa.eu/food/plant/plant\\_health\\_biosecurity/legislation/emergency\\_measures/xylella-fastidiosa/declarations-non-eu\\_en](https://ec.europa.eu/food/plant/plant_health_biosecurity/legislation/emergency_measures/xylella-fastidiosa/declarations-non-eu_en)

Die Einfuhr aus Ländern/Gebieten/Orten (Flächen), die nicht auf diesen Listen verzeichnet sind, ist folglich verboten.

Im Rahmen der Einfuhr von Wirtspflanzen muss immer ein Pflanzengesundheitszeugnis vorliegen.

#### **1) Einfuhr aus Drittländern, in denen der Schädling nicht vorkommt**

Auf dem Pflanzengesundheitszeugnis, das der Sendung beiliegt, muss in der Rubrik „zusätzliche Erklärung“ angegeben sein, dass *Xylella fastidiosa* in dem Land nicht vorkommt.

Jede Sendung wird auf Symptome von *Xylella fastidiosa* untersucht. Bei Feststellung von Symptomen oder je nach Risiko wird die Sendung zwecks Analyse beprobt.

## 2) Einfuhr aus Drittländern, in denen der Schädling vorkommt

Die Einfuhr aus diesen Drittländern kann nur unter den nachstehenden strengen Bedingungen erfolgen:

- i) Von der zuständigen Behörde des Ursprungslands für befallsfrei befundenes Gebiet
  - Auf dem Pflanzengesundheitszeugnis muss in der Rubrik „Ursprungsort“ angegeben werden, dass sich die betreffenden Wirtspflanzen während ihres gesamten Lebenszyklus in dem für befallsfrei erklärten Gebiet befunden haben, wobei ausdrücklich die Bezeichnung des Gebiets anzuführen ist (wie in der vorerwähnten von der Europäischen Kommission veröffentlichten Liste aufgeführt).
  - Jede Sendung wird auf Symptome von *Xylella fastidiosa* untersucht. Bei Feststellung von Symptomen oder je nach Risiko wird die Sendung zwecks Analyse beprobt.
- ii) Produktionsfläche, die frei von *Xylella fastidiosa* ist - Wirtspflanzen, mit Ausnahme jener, die *in vitro* angebaut werden
  - Auf dem Pflanzengesundheitszeugnis muss in der Rubrik „zusätzliche Erklärung“ angegeben werden, dass die Wirtspflanzen während des gesamten Produktionszyklus auf einer oder mehreren Flächen, die frei von *Xylella fastidiosa* ist (sind) und als solche von der nationalen Pflanzenschutzorganisation zugelassen wurde(n), angebaut wurden und dass die Wirtspflanzen in geschlossenen Behältern oder Verpackungen transportiert wurden, sodass ein Befall mit dem spezifizierten Schädling durch seine Vektoren ausgeschlossen ist. In der Rubrik „Ursprungsort“ ist der Name oder der Code der Produktionsfläche(n), die frei von *Xylella* ist/sind, anzugeben.
  - Jede Sendung von Wirtspflanzen aus einem Gebiet, in dem der Schädling vorkommt, wird auf *Xylella fastidiosa* untersucht und systematisch beprobt, um die Abwesenheit des Schädlings zu bestätigen.
- iii) Produktionsfläche, die frei von *Xylella fastidiosa* ist - Wirtspflanzen, die *in vitro* angebaut werden
  - Auf dem Pflanzengesundheitszeugnis muss in der Rubrik „zusätzliche Erklärung“ angegeben werden, dass die Wirtspflanzen während des gesamten Produktionszyklus *in vitro* auf einer oder mehreren Flächen, die frei von Schädlingen ist (sind) und von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als solche zugelassen wurde(n), angebaut wurden und dass die Wirtspflanzen in geschlossenen Behältern oder Verpackungen transportiert wurden, sodass ein Befall mit dem spezifizierten Schädling oder einem seiner Vektoren ausgeschlossen ist. In der Rubrik „Ursprungsort“ ist der Name oder Code der Produktionsfläche(n), die frei von *Xylella* ist (sind), anzugeben.
  - Diese Wirtspflanzen müssen unter spezifischen Bedingungen aus Saatgut oder aus Mutterpflanzen gezogen worden sein.
  - Die Wirtspflanzen, die während des gesamten Produktionszyklus *in vitro* angebaut wurden und die unter sterilen Bedingungen in durchsichtigen Behältern transportiert werden, müssen bei der Einfuhr nicht beprobt werden.

Im Hinblick auf befallsfreie Produktionsflächen können Sie sich bei der Grenzkontrollstelle/der Lokalen Kontrolleinheit erkundigen, um in Erfahrung zu bringen, ob die betreffende Fläche befallsfrei ist.

## 6. Anhänge

## 7. Übersicht der Überarbeitungen

Verzeichnis der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Anwendungsdatum	Grund und Art der Überarbeitung
1.0	27.05.2015	Originalversion
2.0	04.02.2016	Neue Ausbrüche in Italien und Frankreich und Verschärfung bestimmter Maßnahmen
3.0	12.08.2016	Anpassung der amtlichen Kontrollen von spezifizierten Pflanzen bei der Einfuhr aus Gebieten in Drittländern, in denen <i>Xylella fastidiosa</i> nicht vorkommt, und Anpassung der Liste der spezifizierten Pflanzen
4.0	09.02.2018	Obligatorische Probenahme von 6 Pflanzenarten und von auf dem Feld unter nicht insektensicheren Bedingungen erzeugten Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial und erzeugtem Vorstufenmaterial von bestimmten Obstpflanzen.
5.0	Veröffentlichungsdatum	Änderungen an der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1201 und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1770